



Zwischen

der **Jüdischen Gemeinde Wiesbaden**, K. d. ö. R.

vertreten durch die satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder  
Friedrichstraße 31 - 33, 65185 Wiesbaden

- nachstehend Zuschussempfänger genannt -

und

der **Landeshauptstadt Wiesbaden**  
vertreten durch den Magistrat  
Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gewährung eines städtischen Zuschusses geschlossen:

## § 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt dem Zuschussempfänger für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 einen Zuschuss gemäß Artikel 1 des Stadtvertrages vom . Dezember 2017 in Höhe von jährlich

**307.280 €**

(in Worten: dreihundertsiebentausendzweihundertachtzig)

Die Mittel sind ausschließlich für die in Artikel 1 des Stadtvertrages genannten Zwecke zu verwenden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass die Tätigkeiten, die mit den Mitteln finanziert werden, ausschließlich für die Förderung der Belange des Judentums, der Pflege der jüdischen Religion und des jüdischen Kultus verwendet werden und nicht unter das Regelungsregime des europäischen Beihilferechts gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen.

## § 2

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die diesem Vertrag in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01. Juli 2012 in der Fassung vom 15. Dezember 2016, insbesondere deren §§ 1 - 21 und §§ 29 - 32, ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

## § 3

Der Zuschuss wird jährlich in vier Raten in Höhe von jeweils 76.820 € (in Worten: sechssundsiebzigttausendachthundertzwanzig Euro) zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

## § 4

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, nachdem dieser Vertrag durch Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam geworden ist.

## § 6

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, der Stadt jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen (§ 20 Förderrichtlinien).

## § 7

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Teile lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten, verpflichten sich die Beteiligten, diese Regelungen durch zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommen.

## § 8

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Wiesbaden, den

Landeshauptstadt Wiesbaden

Zuschussempfänger

Sven Gerich  
Oberbürgermeister

Dr. Jakob Gutmark  
Vorstand

Peter Könisberger  
Vorstand

Beatrice Remmert  
Vorstand

Dr. Jürgen Richter  
Vorstand

Dr. Josef Spitzer  
Vorstand